

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 14 (2022)

Artikel: Von Zünften und Handwerksgesellschaften
Autor: Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1005841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Karl der Sechste
von Gottes Gnaden Er-
wöhlter Römischer Kaiser; zu
allen Zeiten Mebrer des Reichs; in Ge-
manien, Hispanien, Hungarn, Böhmen r. König; Erz-
Herzog zu Österreich; Herzog zu Burgund, Steyer,

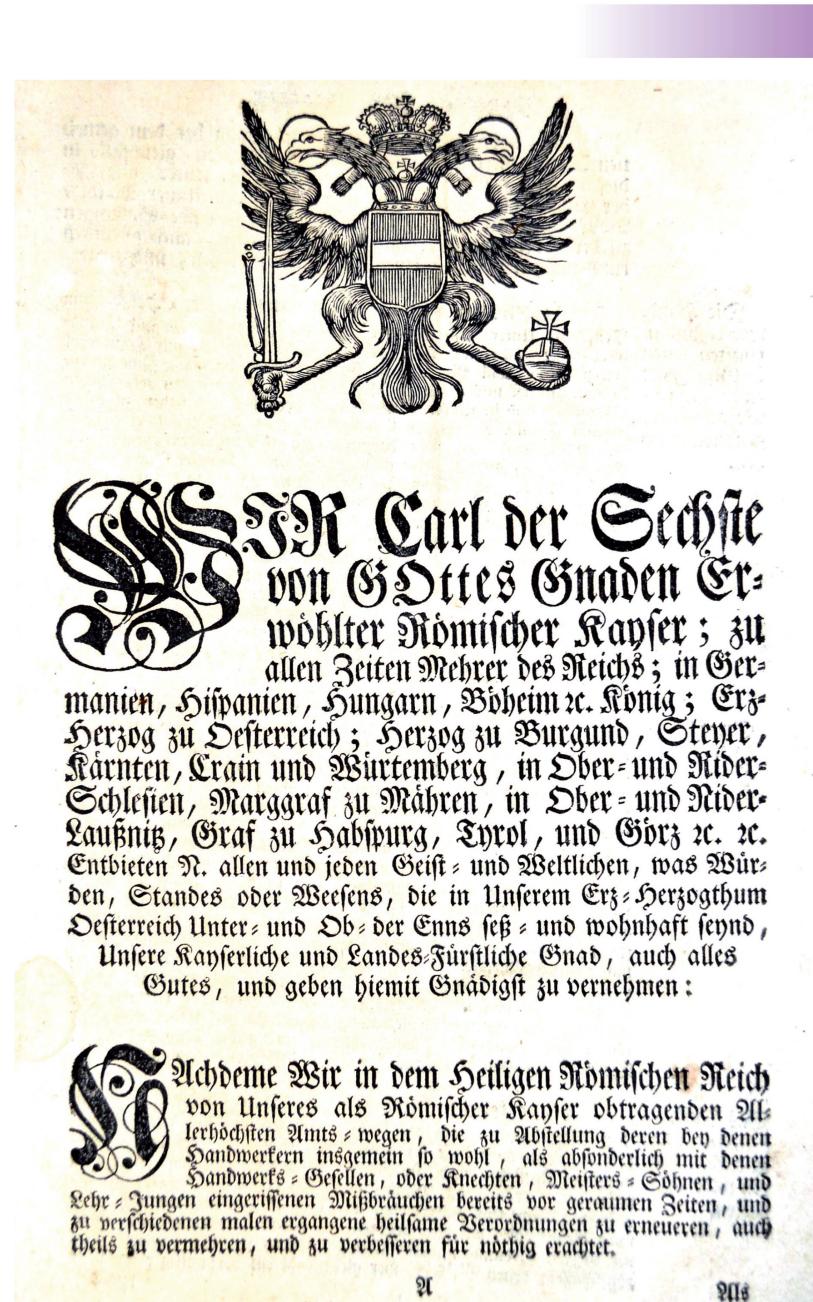


Von Zünften und Handwerksgesellschaften

Rheinfelden – Hauptort der gleichnamigen vorderösterreichischen Herrschaft, zu der auch die Landschaften Fricktal und Möhlinbach gehörten – gab sich 1331 eine Zunftverfassung. Drei Zünfte wurden errichtet, die bis zum Ende der habsburgischen Zeit bestanden. Jede war in der Stadtexecutive vertreten und nahm so Einfluss auf die Stadtpolitik. Die drei Zünfte waren politische Körperschaften, die sich aus mehreren Berufsgruppen zusammensetzten. Die einzelnen Berufsgruppen bildeten ihrerseits Handwerks- oder Gewerbeverbände, in deren Rahmen sich das zünftische Wirtschaftsleben im eigentlichen Sinn abspielte. Die Verbände stellten ihre Satzungen auf und regelten ihre Angelegenheiten weitgehend selbst.

Zünfte auf dem Land

Auf dem Land taten sich einzelne Berufsgruppen lokal oder regional zu zunftähnlichen Organisationen zusammen; so wird für 1703 eine Ordnung der Schuhmachermeister der Gemeinde Frick erwähnt.¹ 1732 erliess Kaiser Karl VI. eine neue Zunft- und Handwerksordnung, die eine Lockerung der veralteten und starren zünftischen Einengungen und somit mehr Gewerbefreiheit brachte. Aufgrund dieser neuen Ordnung kam es auf dem Land vermehrt zur Gründung von Zünften, oder bereits bestehende Zünfte und ähnliche Vereinigungen erneuerten ihre Satzungen und passten sie den neuen gesetzlichen Begebenheiten an. 1738 gaben sich die Meister des Maurer- und Zimmermannshandwerks der Landschaften Möhlinbach und Fricktal neue Statuten, und um 1744 ist von der Errichtung zusätzlicher Zünfte in der Landschaft Fricktal die Rede.²



Erste Seite der von Kaiser Karl VI. 1732 erlassenen Zunft- und Handwerksordnung. (Stadtarchiv Rheinfelden)

Dass sich in der Herrschaft Rheinfelden neue Zünfte etablierten, stiess bei den städtischen Handwerkern auf Ablehnung. Sie fürchteten die Konkurrenz der erstarkenden ländlichen Handwerkerschaft, zumal in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Rheinfelden das Gewerbe darniederlag. Die Berufsleute und Zünfte gehören in die Städte und die Bauern aufs Land, war die gängige Ansicht der Rheinfelder. Als die Regierung immer mehr ländliche Zünfte bewilligte, ergriffen die Rheinfelder die Flucht nach vorn und boten den Landhandwerkern die Aufnahme in die städtischen Zünfte an, mit dem Hintergedanken, auf diese Weise die Konkurrenz zu kontrollieren. Nach langen Verhandlungen wurde 1768 die Aufnahme der Landhandwerker in die Rheinfelder Zünfte vollzogen. Die Hauptladen der Zünfte, also die Truhen mit den wichtigsten Dokumenten und Wertobjekten, befanden sich in Rheinfelden, in Frick die Nebenladen.³ Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Rheinfelden und der Landschaft Fricktal darf man ein gewisses Eigenleben der organisierten Handwerker in Frick und seiner Umgebung annehmen.

Die Gesellenwanderung

Einen bedeutenden Stellenwert besass damals, und auch noch im 19. Jahrhundert, die zumeist mehrjährige Gesellenwanderung, die jeder Handwerker nach Abschluss seiner Lehre absolvierten musste. Diese Wanderung erweiterte nicht nur die Berufserfahrung der Gesellen, auch die Meister profitierten von den gesammelten Kenntnissen fremder Gesellen. Die vorderösterreichische Regierung konnte einen Gesellen von der Wanderung entbinden, sofern triftige Gründe vorlagen. 1757 bat der Homburger Vogt Scherenberg beim herr-

schaftlichen Oberamt in Rheinfelden um die Erlassung der Wanderjahre des Maurergesellen Johann Kübler von Frick. Kübler war gesundheitlich angeschlagen, wie Franz Anton Dreer, Chirurg in Frick, in seinem Attest festhielt. Der Geselle sei engbrüstig und von *übler Leibesbeschaffenheit*, was bei strenger Arbeit und nassem Wetter zu verschiedenen Krankheiten führen könne. Das Gesuch wurde an die Regierung in Freiburg weitergeleitet. Ob es bewilligt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.⁴ Ein weiterer überliefelter Fall ist derjenige des Küfergesellen Joseph Suter aus Gipf. Noch bevor seine Wanderjahre zu Ende waren, verstarb der Vater. Da er nun für seine Mutter sorgen musste, wurden ihm 1764 die letzten anderthalb Jahre seiner Wanderzeit erlassen.⁵

1777 ersuchte Johann Kläusler von Herznach die Regierung, ihn von der Gesellenwanderung zu dispensieren. Er wollte sich als Metzger selbstständig machen, um seine Familie zu ernähren. Die Regierung bat die *frickthalische zünftige Metzger Meisterschaft* um eine Stellungnahme. Diese fiel deutlich aus: Melchior Steinacher aus Gansingen, bei dem Kläusler *das Handwerk erlehnet zu haben vorgebe*, sei weder ein zünftischer noch ein gelernter Metzger. Steinacher schlachte hin und wieder eine von ihm gekaufte alte Kuh und auch Vieh von Bauern, wie es an Orten ohne gelernte Metzger halt geschehe. Johann Kläusler könne, wie sein angeblicher Lehrmeister, zwar ein Stück Vieh schlachten, sei aber zu wenig vermögend, solches zu kaufen, um ein Metzgergewerbe betreiben zu können. Sollte Kläusler die Erlaubnis erhalten, ohne rechte Ausbildung und ohne Wanderschaft im Fricktal als Metzger tätig zu werden, so würden in jedem Ort einige Bauern es ihm gleich tun, zum Nachteil der gelernten Metzger, die von ihrem Handwerk künftig nicht mehr leben könnten. Die Zunft verlangte von der Regierung, Kläuslers Gesuch abzuweisen und die Handwerksordnung der Metzgermeister zu schützen, was denn auch geschah.⁶

Die Rosenkranzbruderschaft als Kreditinstitut

In der Vogtei Frick, wie auch anderswo in ländlichen Gebieten, war es für die wenigsten Handwerker und Gewerbetreibenden möglich, allein mit dem Einkommen aus ihrem Beruf sich und ihre Angehörigen durchzubringen. Die meisten von ihnen betrieben daneben noch eine Landwirtschaft. Wollte ein Handwerker oder Gewerbetreibender einen eigenen Betrieb aufbauen, benötigte er neue Werkzeuge oder war in finanzielle Schwierigkeiten geraten, so bot sich ihm vor Ort die Möglichkeit, Geld aufzunehmen. Es gab zwar keine Bank, aber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine kirchliche Bruderschaft, die Rosenkranzbruderschaft, die Kredite zum damals üblichen Zinssatz von 5 Prozent gegen verhältnismässig bescheidene Sicherheiten gewährte.

Die Bruderschaft besass dank Schenkungen, Opfergeldern, Mitgliederbeiträgen und Zinserträgen ein beachtliches Vermögen. Eine Vermögensaufstellung von 1783 zeigt, dass die Bruderschaft in der Pfarrei Frick nicht nur der Frömmigkeit, sondern durch das von ihr verliehene Geld auch der lokalen Wirtschaft diente. Insgesamt hatte damals die Rosenkranzbruderschaft 2284 Gulden an über 70 Schuldner ausgeliehen, die bis auf drei in der Pfarrei wohnten.⁷

Die Handwerksgesellschaften im neuen Kanton Aargau

Die 1803 von Napoleon Bonaparte erlassene Mediationsakte, die bis 1815 gültige Verfassung des schweizerischen Staatenbundes, garantierte die Gewerbefreiheit: Jeder Schweizer-

bürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu treiben. Die erste Verfassung des Aargaus übernahm diesen Grundsatz und verbot Zünfte und ähnliche Vereinigungen. Das Aargauer Gewerbepolizeigesetz von 1804 erlaubte jedem die freie Ausübung seines Berufs, sofern er diesen *ordnungsgemäss erlernt* hatte. Eine bestandene Meisterprüfung für die selbständige Ausführung eines Berufs war nicht mehr zwingend, was bei den angestammten Gewerbeleuten und erst recht bei den Handwerkern auf grosses Unverständnis stiess.

Die auf der Grundlage des Gewerbepolizeigesetzes erlassene Handwerksordnung vom 8. Mai 1806 gab Gegensteuer. In der Einleitung zum Gesetz schreiben Präsident und Räte des Kantons Aargau: *Nachdem durch die verfassungsmässige Abschaffung der geschlossenen Zünfte und Handwerks-Innungen auch alle zum Theil sehr nützlichen Handwerksordnungen als abgeschafft oder wenigstens als nicht mehr anwendbar angesehen werden, und doch die Herstellung einer solchen zwekmässigen Gewerbs-Ordnung für die verschiedenen Professionisten zur Aufnahme der Gewerbe und Handwerke höchst nöthig und wünschenswerth geworden ist, so haben wir zur besserer Handhabung unseres Gewerbepolizeigesetzes vom 25. Maj 1804 die Errichtung von Handwerksgesellschaften verordnet. Diese sollen über die ordnungsmässige Ausübung und Betreibung der Gewerbe und Handwerke wachen, zur Abstellung der Missbräuche bei denselben thätig mitwirken, und die Handwerksgenossen unter sich in Frieden und Einigkeit zu erhalten trachten. Insbesondere aber wird denselben die Aufnahme und Aufdingung der Lehrknaben, derselben Ledig- oder Freisprechung, die ausschliessliche Ausfertigung der Lehrbriefe und Kundschafoten, die Meisteraufnahme sowie die Bestimmung der verschiedenen Taxen und Handwerksgebühren, jedoch alles unter den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Beschränkungen übertragen.*

Damit traten an die Stelle der hergebrachten Zünfte und Innungen (Handwerksvereinigungen) Handwerksgesellschaften nach kantonalem Recht. Jeder Bezirk umfasste ein bis zwei Handwerksdistrikte, in denen sich die Berufsleute zu Berufsgruppen, die auch mehrere verwandte Berufe umfassen konnten, zusammenschliessen mussten. Die Mitgliedschaft war für sämtliche Meister zwingend, für Berufsleute ohne Meistergrad freiwillig. Im Grunde handelte es sich um eine abgeschwächte Neuauflage des alten Zunftzwangs mit seinen strengen Regelungen etwa des Lehrlings- und Gesellenwesens. Der Staat Aargau führte die Oberaufsicht über die Handwerker und deren Erzeugnisse. Er regulierte im Vergleich zu manchen anderen Kantonen das Gewerbewesen verhältnismässig stark und schränkte entsprechend die Freiheit der Gewerbetreibenden ein; Handwerker besasssen im Aargau weniger Selbständigkeit als Bauern.⁸

Der Handwerksdistrikt Frick

Der Bezirk Laufenburg wurde 1806 in zwei Handwerksdistrikte unterteilt: Frick und Laufenburg. Eine Handwerksgesellschaft musste einen Obmann – auch Zunftmeister, Obermeister oder Oberzunftmeister genannt – bestimmen und ihre Satzungen von der Regierung genehmigen lassen. Der Gemeinderat des Versammlungsortes einer Gesellschaft besass eine Aufsichtspflicht, und ein Mitglied des Rates nahm als Besitzer an den Versammlungen teil.⁹

Im Distrikt Frick gab es neun Handwerksgesellschaften, die sich auch als Zünfte bezeichneten. Ein Schreiben des Oberamtes (so damals der Name des Bezirksamtes) aus dem Jahr 1821 führt die Gesellschaften auf.¹⁰ Oberamtmann Bach-

mann war von verschiedenen Seiten zu Ohren gekommen, dass es in Frick Zünfte gab, die von Lehrlingen, welche von Armenfonds unterstützt wurden, Taxen und Gebühren verlangten, obwohl dies das Gesetz untersagte. Es handelte sich um Gebühren bei der Aufdingung (Einstellung eines Lehrlings) und Freisprechung (Beendigung der Lehrzeit). Im Auftrag des Oberamtmanns hatte Gemeindeammann Mösch alle



Siegel der Handwerksgesellschaften des Handwerksdistrikts Frick, 1. Hälfte 19. Jh. (Vom Jura zum Schwarzwald 1998)

Zunftmeister auf diese Gesetzwidrigkeit hinzuweisen. Zu den «schwarzen Schafen» gehörte der Zunftmeister der Schreiner, Johann Baltisperger, der bei der Freisprechung des Lehrknaben Moritz Lütti von Hornussen von diesem widerrechtlich Gebühren in der Höhe von gut vier Gulden verlangt hatte. Baltisperger wurde aufgefordert, innerhalb von acht Tagen das Geld dem Armeninspektor zurückzuzahlen. Und Burkart Mösch, Zunftmeister der Schneider, wurde aufgefordert, seinem Lehrling Karl Lauber aus Oeschgen den Lehrbrief für die Wanderschaft unentgeltlich auszustellen.

Das Schreiben des Oberamtmanns enthält ein Verzeichnis aller Zünfte im Distrikt Frick (in Klammer der Name des Ober- oder Zunftmeisters, sofern aufgeführt):

- Schneiderzunft (Obermeister Burkart Mösch)
- Schreiner-, Glaser- und Schwarznaglerzunft (Obermeister Johann Baltisperger)
- Weberzunft (Zunftmeister Anton Mösch)
- Schmiede- und Wagnerzunft (Zunftmeister Joseph Mösch)
- Maurer- und Zimmerzunft
- Metzger-, Sattler- und Zieglerzunft (Zunftmeister Andreas Herzig)
- Müller- und Bäckerzunft
- Küferzunft (Zunftmeister Michael Mayer)
- Schusterzunft (Zunftmeister Joseph Gerli)

Aus demselben Jahr liegt ein Verzeichnis jener Meister vor, die der Zunftlade des «Ehrsamem Schneiderhandwerks» zu Frick Geld schuldeten.¹¹ Es waren dies:

- Blasi Walde, Wittnau
- Xaveri Neuhaus, Niederzeihen
- Johann Biri, Niederzeihen
- Raphael Biri, Niederzeihen
- Karl Lauber, Oeschgen

- Karl Giess, Eiken
- Bartholome Giess, Eiken
- Blasi Bäumle, Eiken
- Jgnati Schmid, Oberfrick

Bei den geschuldeten Beträgen dürfte es sich u.a. um ausstehende Mitgliederbeiträge und nicht entrichtete Geldstrafen gehandelt haben.

1821 blieben neben einigen der oben Genannten dem Aufgebot des Obermeisters Burkart Mösch zum Jahrestag (Jahresversammlung) zusätzlich folgende Zunftmitglieder fern:

- Gottfried Schwab, Eiken
- Joseph Neuhaus, Niederzeihen
- Heinrich Reyman, Oberhof

Argwöhnisch beobachteten die Zunftmitglieder drohende Konkurrenz – durchaus verständlich in den damals wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Als der Oeschger Johann Meier in seinem Dorf eine Mühle bauen wollte, erhoben die Müller der Umgebung Einspruch. Nachdem das Bau- und Konzessionsgesuch im Intelligenzblatt, wie damals das Amtsblatt hieß, publiziert worden war, versammelten sich die Mitglieder der Müllerzunft des Distrikts Frick Ende 1825 im Fricker «Adler» und berieten das weitere Vorgehen. Vor allem die Müller von Frick und Gipf, Samuel Walter und Johann Mösch, kämpften gegen die geplante Mühle. Sie übernahmen denn auch die Kosten für die Einsprache, die Polizeivorsteher und Friedensrichter Suter im Namen der Müller verfasste. Im Schreiben an das Laufenburger Oberamt argumentierten die Müller u.a., dass es keinen Bedarf für eine zusätzliche Mühle gebe und eine neue Mühle ein wirtschaftlicher Schaden für die Mühlen in Frick, Gipf, Hornussen, Ueken, Wittnau, Wölflinswil und Eiken wäre.¹² Die Einsprache hatte Erfolg.

Das Ende der Handwerksgesellschaften

Manche gesetzliche Bestimmungen über das Handwerkswesen standen im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit. Eine Revision des Gewerbepolizeigesetzes scheiterte jedoch Ende der 1830er-Jahre. Die Kantonsverfassung von 1852 führte zur endgültigen Aufhebung des Zunftwesens bzw. von zunftähnlichen Organisationen, auch sah sie die Schaffung einer neuen Gewerbeordnung vor. Bis 1860 erklärte die Regierung alle Handwerke für zunftfrei, mit Ausnahme der Rheingenossenschaft der Fischer und Schifflute im Bezirk Rheinfelden. Damit verschwanden auch die 1806 gegründeten Handwerksgesellschaften.

Die in der Kantonsverfassung von 1852 vorgesehene Gewerbeordnung liess auf sich warten. Ein Entwurf wurde in den 1860er-Jahren ausgearbeitet, dann aber im Hinblick auf die anstehende Revision der Bundesverfassung zurückgestellt. Um sich dennoch ein gewisses Mass an Organisation zu geben, kam es in manchen Gegenden des Kantons zur Gründung von Handwerks- und Gewerbevereinen, die Mitglied des seit 1863 bestehenden Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Aargau wurden.

Lange Zeit blieb hier der 1865 gegründete Handwerker- und Gewerbeverein Rheinfelden und Umgebung der einzige in den drei Rheinbezirken. Spätestens in den 1890er-Jahren kam es zur Gründung des Handwerker- und Gewerbevereins Frick und Umgebung.

Anmerkungen

- 1 Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 40 Jg., 1964/65, S. 178.
- 2 Graf, S. 58.
- 3 Graf, S. 178 f.
- 4 Staatsarchiv Aargau, AA 7790.
- 5 Ebda.
- 6 Staatsarchiv Aargau, AA 7823.
- 7 300 Jahre Kirche Frick, Zeichen einer lebendigen Gemeinschaft von 1718 bis 2018, hgg. von der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Frick/Gipf-Oberfrick, Frick 2018, S. 42 f.
- 8 Halder, Nold: Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953, Bd. 1, Baden 1953, S. 127 f.
- 9 Jörin, Ernst: Der Kanton Aargau 1803–1813/15, in: Argovia, Bd. 52, 1940, S. 39–44.
- 10 Gemeindearchiv Frick, Gemeinderatsakten 1821.
- 11 Ebda.
- 12 Gemeindearchiv Frick, Gemeinderatsakten 1825.
- 13 Staehelin, Heinrich: Geschichte des Kantons Aargau 1830–1885, Bd. 2, Baden 1978, S. 283 ff. / Riniker, Werner: Fünfzig Jahre Aargauischer Gewerbeverein 1894–1944, o. O., 1944, S. 5–8.

Dr. Linus Hüsser



Gesellenbrief des Handwerksdistrikts Frick, den Johann Baptist Brägger nach Abschluss seiner Schreinerlehre 1814 erhielt.